

SATZUNG DES SPD-ORTSVEREINS WUNSTORF

I. Allgemeines

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Die Organisation führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Wunstorf. Sie umfasst das Gebiet der Stadt Wunstorf.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Ortsverein gliedert sich in Abteilungen, die nach politischen und örtlichen Belangen abgegrenzt werden.
- (2) Abteilungen können sich zusammenschließen; Zusammenschlüsse bedürfen des Beschlusses einer Mehrheit von 2/3 der jeweils beteiligten Mitgliederversammlungen.

II. Ortsverein

§ 3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand

§ 4 Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des Ortsvereins ist die Hauptversammlung als Mitgliedervollversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf einzuberufen.
- (2) Zu jeder Hauptversammlung lädt der Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Bei Postversand ist der für die Fristwahrung entscheidende Zeitpunkt die Aufgabe bei der Post.
- (3) Der Vorstand muss eine Hauptversammlung binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder des Ortsvereins oder 3 Abteilungsleitungen es schriftlich beantragen.

§ 5 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
 - a) Festlegung von Grundsätzen für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsvereins.
 - b) Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstands und der Revisoren sowie der Fraktionen über die parlamentarische Arbeit.
 - c) Wahl des Ortsvereinsvorstands und der Revisoren

- d) Wahl von Delegierten zu Parteitage
 - e) Aufstellung von Kandidaten für Volksvertretungen und für Organe höherer Parteigliederungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Beschluss über Satzungsänderungen
- (2) Anträge müssen 1 Woche vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Dringliche Anträge können auch nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden; über die Dringlichkeit entscheidet die Hauptversammlung.
- (3) Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt. Er setzt sich zusammen aus der/dem vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertreter/-innen, der/dem Schriftführer/-in, dem/der Hauptkassierer/-in, dem/der Mitgliederbeauftragten, dem/der Seniorenbeauftragten, dem/der Referenten/-in für Öffentlichkeitsarbeit sowie den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Hauptversammlung bestimmt.
- (2) Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Abteilungen gewählt. Dabei sollen Abteilungen bis zu 100 Mitglieder 1, bis zu 200 Mitgliedern 2 und über 200 Mitgliedern 3 Vorschläge vorlegen.
- (3) Außerdem gehört dem Vorstand an:
- a) ein von der Ratsfraktion bestelltes Mitglied
 - b) je ein von den gem. § 10 des Organisationsstatuts der Partei gebildeten Arbeitsgemeinschaften bestelltes Mitglied.
- (4) Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich. Gästen kann die Teilnahme gestattet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand in der konstituierenden Sitzung selbst gibt.
- (5) Der Vorstand leitet den Ortsverein entsprechend in § 7 genannten Aufgaben. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich. Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen und kann Berichte anfordern.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften in den Abteilungen beratend teilzunehmen.
- (7) Der/Die Hauptkassierer/-in führt die Bankkonten des Ortsvereins und verfügt ebenso wie der/die Vorsitzende über eine Einzelverfügungsberechtigung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat außer den ihm von den Statuten des Bezirks und des Unterbezirks zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:

- (1) politische und organisatorische Vertretung für den Bereich der Stadt Wunstorf
- (2) Festlegung der politischen und organisatorischen Aufgaben

- (3) Abgabe von politischen Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse
- (4) Zentrale Werbung und Aktionen für den Bereich der Stadt Wunstorf
- (5) Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen
- (6) Führung von Wahlkämpfen
- (7) Vorbereitung zur Aufstellung von Kandidaten
- (8) Bildungsarbeit
- (9) Einrichtung und Unterstützung von zentralen Arbeitsgemeinschaften
- (10) Unterstützung der Abteilungen bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben
- (11) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder im Rahmen des Organisationsstatus der Partei

III. Abteilungen

§ 8 Organe der Abteilungen

Die Organe der Abteilungen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Zu jeder Mitgliederversammlung lädt die Abteilungsleitung ein. Die Einladung hat schriftlich spätestens 7 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen, wenn unter § 10 aufgeführte Angelegenheiten behandelt werden sollen. Bei Postversand ist der für die Fristwahrung entscheidende Zeitpunkt die Aufgabe bei der Post.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf.

§ 10 Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Meinungsbildung zu grundsätzlichen politischen und innerparteilichen Fragen
 - b) Entgegennahme von Berichten der Abteilungsleitung sowie über die parlamentarische Arbeit und Beschlussfassung darüber
 - c) Wahl der Abteilungsleitung
 - d) Vorschläge für den Ortsvereinsvorstand gemäß § 6 (2)
 - e) Aufstellung von Kandidaten für Volksvertretungen und für Organe höherer Parteigliederungen an den Ortsverein
 - f) Bestätigung der Hauskassierer
 - g) Beschlussfassung über Anträge an den Ortsverein
 - h) Zusammenschluss von Abteilungen
- (2) Die Kandidatenaufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Ortsvereinsvorstand.

§ 11 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung wird auf 1 Jahr gewählt. Sie besteht aus dem Abteilungsleiter, 2 gleichberechtigten Stellvertretern und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.
- (2) Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des OV in der politischen und organisatorischen Arbeit in ihrem Bereich
 - b) korrespondierendes Organ zur Fraktion im Ortsrat
 - c) Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen in ihrem Bereich
 - d) Meinungsbildung zu politischen und innerparteilichen Fragen
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge besonders in Mitgliederversammlungen
 - f) Vorschlagsrecht für Kandidaten
 - g) Mitwirkung bei Wahlkämpfen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption des OV
- (3) Auf der Ebene der Wahlbezirke für den Rat der Stadt Wunstorf arbeiten die Abteilungsleitungen zusammen. Das gilt besonders für die Aufgaben nach § 11 (2) f und g.

§ 12 Finanzierung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind für die Kassierung in Ihrem Bereich verantwortlich.
- (2) Die Abteilungen erhalten für ihren Bereich 50 % der dem Ortsverein rückvergüteten Beiträge.
- (3) Die Abteilungen sind befugt, Bankkonten zu führen. Der/Die Vorsitzende und der/die Abteilungskassierer/in verfügen jeweils über eine Einzelverfügungsberechtigung.

§ 13 Ladungsfristen

- (1) Alle Ladungsfristen können in dringenden Fällen ausnahmsweise bis auf 3 Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Ortsvereinsvorstand bzw. die Abteilungsleitung. In der Ladung ist auf die Verkürzung hinzuweisen.
- (2) Wahlen und Satzungsänderungen fallen nicht unter diese Regelung.

IV. Schlussbestimmungen

- § 14** Diese Satzung kann nur von einer Hauptversammlung des OV mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
- § 15** Im Übrigen gelten das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands einschließlich der Wahlordnung und die Statute des Bezirks Hannover und des Unterbezirks Hannover-Land.
- § 16** Diese Fassung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. (zuletzt geändert: 21.02.2014)

